

**Bezugs-Preis**

in der Hauptstadt oder den im Stadtgebiet und den Vororten errichteten Ausgaben abgezahlt: vierzigthalig 4.40,-.  
Bei gleichzeitiger Abstellung ins Land 4.40,- Durch die Post bezogen für Preßburg und Österreich: vierzigthalig 4.40,- Dienstliche Freieschaffung ins Ausland: monatlich 4.70,-.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich 7 Uhr,  
die Nachtausgabe: Montag bis 5 Uhr.

**Redaktion und Expedition:**

Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Montags ununterbrochen  
geöffnet von früh 8 bis spät 7 Uhr.

**Filialen:**

Cotta's Cottbus (Alfred Hahn),  
Universitätsstraße 1,  
Sachsen-Anhalt, 14. part. und Königplatz 7.

**Morgen-Ausgabe.**

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 271.

Mittwoch den 30. Mai 1894.

88. Jahrgang.

**Für Juni**

Kann das Leipziger Tageblatt durch alle Postanstalten des deutschen Reiches und Österreich-Ungarns zum Preise von 2 M bezogen werden.  
In Leipzig abonniert man für 1 M 65 J., mit Bringerlohn 2 M und nehmen zu diesen Preisen Bestellungen entgegen sämtliche Zeitungsspediteure.

**die Hauptexpedition: Johannesgasse 8,**

**die Filialen: Katharinenstraße 14, Königplatz 7 und Universitätsstraße 1,**

sowie nachfolgende Ausgabestellen:

Arndtstraße 35 Herr E. O. Kittel, Colonialwarenhandlung,  
Beethovenstraße 1 Herr Theod. Peter, Colonialwarenhandlung,  
Brühl 80 (Ecke Goethestraße) Herr Herm. Messke, Colonialwarenhandlung,  
Frankfurter Straße (Thomaskirchstraße-Ecke) Herr Otto Franz, Colonialwarenhandlung,  
Föhrenstraße 15 Herr Eduard Hetzer, Colonialwarenhandlung,  
Marschnerstraße 9 Herr Paul Schreiber, Drogengeschäft,  
Ründerger Straße 45 Herr M. E. Albrecht, Colonialwarenhandlung,

in Anger-Crottendorf Herr Robert Greiner, Zweinaudorfer Straße 18,  
- Connewitz Frau Fischer, Hermannstraße 23, 1. Etage,  
- Gutsdorf Herr Robert Altner, Buchhandlung, Delizieher- u. Blumenstr. Ecke,  
- Gohlis Herr Th. Fritzsche Nachfolger (Matthesius), Mittelstraße 5,  
- Lindenau Herr E. Gutberlet, Cigarrenhandlung, Markt 22,

in Volkmardorf Herr G. A. Naumann, Conradstr. 55 (Ecke Elisabethstr.).

Peterskirchhof 5 Herr Max Nierth, Buchbinderei,  
Pfaffendorfer Straße 1 Herr A. C. Classen, Colonialwarenhandlung,  
Ranftische Gasse 6 Herr Friedr. Fischer, Colonialwarenhandlung,  
Raustädtter Steinweg 1 Herr O. Engelmann, Colonialwarenhandlung,  
Schützenstraße 5 Herr Jul. Schümichen, Colonialwarenhandlung,  
Westplatz 32 Herr H. Dittrich, Cigarrenhandlung,  
Worckstraße 32 (Ecke Berliner Straße) Herr C. Debus, Colonialwarenhandlung,

in Neustadt Herr Clemens Schelt, Eisenbahnstraße 1,  
- Plagwitz Herr M. Grätzmann, Böckelerstraße 7a,  
- Rennsdorf Herr W. Fugmann, Marschallstraße 1,  
- - - Herr Bernhard Weber, Mühlengeschäft, Leipziger Straße 6,  
- Thonberg Herr R. Häntsch, Reichenhainer Straße 58,

**Amtliche Bekanntmachungen.****Bekanntmachung.**

Rathaus das Antragen und Bekündigen der Steuerzettel an  
einigen Beitragspflichtigen, deren Wohnungen der Steuerzettel  
bis jetzt zu ermitteln gewesen sind, erfolgt d. h. bleibt noch den im  
2. und 3. August von 8.45 des Einlebenssteuerzettels vom  
2. Juli 1878 enthaltenen Bestimmungen beizutragen, wobei  
die Summe der Steuerzettel bis jetzt nicht bestimmt worden ist, über  
die hier wegen Wissensmangel des Einlebenssteuerzettels bei den  
beobachteten unter den Städten veranlagt zu stellen.

Die Dienststellen, welche den Steuerzettel nicht bis bestimmt  
gewesen waren, beginnen nach §. 49 des bereits angezogenen Gesetzes  
die Bekanntmachung vom **Lage der Bekanntmachung gesetz-  
mäßiger Auflösung** auf zu laufen. Die Dienststellen jedoch,  
denn auch noch Groß gegenwärtige Bekanntmachung der Steuer-  
zettel bestimmt wird, in die Bekanntmachung der Lage der  
Auflösung ab zu berechnen.

Leichtiges begeht sich diese Auflösung nur auf die Steuer-  
zettel, welche bei Auflösung des diesjährigen Unterkörpers, d. h.  
am 12. October vergangenen Jahres, bereits hier gewahrt haben, nicht  
die auf die erst nach dieser Zeit hier angezogenen steuerpflichtigen  
Personen.

Leipzig, am 28. Mai 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Stoffel.

**Bekanntmachung.**

Die königliche Kreisbaudirektion zu Leipzig hat durch Bekanntmachung vom 10. Mai 1894 auf Grund von §. 1000 Ritter 3 der  
Bauordnung verordnet, daß auf Weisung für den Betrieb der Janus-  
Leipziger Budenherberge, welcher mit demjenigen des Stadts  
Leipziger Budenherberge besteht, kein Auftrag gegeben werden, nicht  
die auf die einzige nach dieser Zeit hier angezogene steuerpflichtige  
Person.

Leipzig, am 28. Mai 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Stoffel.

**Bekanntmachung.**

Die Feststellung verschiedener Bauaufsichtsgänge im 1. Jugendamt  
bereitstellen an einen Unternehmer verliehen werden.

Die Bedingungen für die Arbeit liegen in unserer Dienst-  
verwaltung, Rathaus, 2. Obergesch., Zimmer Nr. 23 aus  
und können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 Pf.  
auch in Telegrafen eingehandelt werden können, entnehmen

Beihilfliche Angebote sind verriegelt und mit der Aufsicht:  
„Bauaufsichtsgänge im 1. Jugendamt-Büro“  
in dem oben bezeichneten Geschäftszimmer bis zum  
6. Juni d. J. 5 Uhr Nachmittags eingereicht.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämtliche Angebote ab-  
zu ziehen.

Leipzig, den 28. Mai 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Jo. 2432.

**Bekanntmachung.**

Die Granitsteinwerke-Verlegung in der Römerstraße über den  
Klosterbrücke soll an einen Unternehmer verliehen werden.

Die Bedingungen und Unterlagen für diese Arbeit liegen in  
unserer Dienst-Verwaltung, Rathaus, 2. Obergesch., Zimmer  
Nr. 23 und können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von  
50 Pf. die auch in Telegrafen eingehandelt werden können, entnom-  
men werden.

Beihilfliche Angebote sind verriegelt und mit der Aufsicht:  
„Granitsteinwerke-Verlegung auf dem Klosterbrücke“  
in dem oben bezeichneten Geschäftszimmer bis zum  
6. Juni d. J. 5 Uhr Nachmittags eingereicht.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämtliche Angebote ab-  
zu ziehen.

Leipzig, den 28. Mai 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Jo. 2432.

**Bekanntmachung.**

Gegen den Handelsmann Richard Heinrich Froeder aus  
Thüringen, welcher in Chemnitz wohnt, ab. 20. October 1893,  
welcher sich verborgen hält, ob die Untersuchungshaft wegen gewerbs-  
mäßiger Süßigkeiten verhängt.

Es wird erlaubt, denselben zu verholten, in das nächste Gerichts-  
gerichtshof abzuführen und Richter ander zu geben.

Leipzig, den 28. Mai 1894.

Der Untersuchungsrichter bei dem Königl. Landgericht.  
Dr. Hora.

**Kirschenvorpackung.**

Die diesjährige Nutzung von den nachgezogenen Kirschbäumen  
an den Straßen der nachgezogenen Ausgabestellen ist gegen  
solche baare Bezahlung und unter den sonstigen bei  
Gefüllung der Termine bekannt zu gebenden Bedingungen im Zuge  
des Meistergesetzes öffentlich verpflichtet werden, und zwar:

Freitag, den 1. Juni bis 18.

von Born. 10 Uhr an.

im Gasthof „Zum Sommerhof“ in Borna  
die Nutzung der Kirschbäume in den Bezirken der Amtsstraßen-  
meister Günthermann in Borna und Grimma in Volkstedt ein-  
schließlich der Nutzung der Abteilungen 3 und 4 der Borna-  
Marktmeister bestellt.

Montag, den 4. Juni bis 18.

von Born. 10 Uhr an.

im früher Räumlichen jetzt Bögelischen Restaurant am  
Gasthof „Zum Kronprinz“ in Grimma  
die Nutzung der Kirschbäume im Bezirk des Amtsstraßenmeisters  
Rehmann bestellt.

Mittwoch, den 6. Juni bis 18.

von Borna. 4 Uhr an.

im Gasthof „Zum Kronprinz“ in Grimma  
die Nutzung der Kirschbäume im Bezirk des Amtsstraßenmeisters  
Rehmann bestellt.

Donnerstag, den 7. Juni bis 18.

von Borna. 4 Uhr an.

die Nutzung der Kirschbäume im Bezirk des Amtsstraßenmeisters  
Rehmann bestellt.

Freitag, den 8. Juni bis 18.

von Borna. 4 Uhr an.

die Nutzung der Kirschbäume im Bezirk des Amtsstraßenmeisters  
Rehmann bestellt.

Samstag, den 9. Juni bis 18.

von Borna. 4 Uhr an.

die Nutzung der Kirschbäume im Bezirk des Amtsstraßenmeisters  
Rehmann bestellt.

Sonntag, den 10. Juni bis 18.

von Borna. 4 Uhr an.

die Nutzung der Kirschbäume im Bezirk des Amtsstraßenmeisters  
Rehmann bestellt.

**Zur Abwehr.**

Nachdem bis jetzt einige vertrauliche Verhandlungen  
veranlaßt waren, steht sich der Vorstand des bietigen  
Zweigvereins des Evangelischen Bundes veranlaßt, zu den hierfür  
gehobenen Auflösungen der hierigen Freiheit über die Täglichkeit des Evangelischen Bundes in Sachsen folgendes zu bemerken:

Herr Prätor von Seydelwitz hat am 22. April gesagt:  
„...Desshalb verurtheile ich das in letzter Zeit in Sachsen  
hervorgebrachte Bestreben, Württemberg zu trennen zwischen Volk  
und König, als ob wir von diesem etwas zu fürchten hätten.“  
Diese Worte sind in einem Artikel der „Leipziger Neuesten Nachrichten“  
Nr. 118 (20. April) auf die Täglichkeit des Evangelischen Bundes  
in Sachsen, sowie auf die des bietigen Zweigvereins ge-  
deutet worden. Obgleich nun Herr Prätor von Seydelwitz  
persönlich diesem Artikel der „L. N.“ völlig fern steht, so  
muß man doch, da er dieser Deutung bisher nicht wider-  
gesprochen hat, annehmen, daß sie keinen Gedanken entspricht.  
Nach ihnen hätte der Evangelische Bund in Sachsen, sowie  
der bietige Zweigverein das Bestreben oder die Absicht —  
durch Bestreben ist nichts Anderes als Absicht — gegen  
Württemberg zu trennen zwischen Volk und König, als ob  
sie von diesem etwas zu fürchten hätten.“

Dieß Urtheil ist eine verleidende und schwerwiegende Anklage, die jedoch jeder thatsächlichen Unter-  
lage entbehrt. Zum Beweise dafür machen wir, was die  
Täglichkeit unseres Zweigvereins betrifft, auf Folgendes auf-  
merksam:

1) In dem Auftrage, den der bietige Zweigverein im  
November 1891 erlassen hat, finden sich folgende Sätze:

„Im Unterschied von anderen Gegenden Deutschlands, in  
denen der konfessionelle Kampf bereits entbrannt ist, ist der  
sächsische Landeskirche das hohe Gut des konfessionellen  
Friedens bis heute im Allgemeinen erhalten geblieben. Wir  
erkenne das mit aufrichtigem Dank an und erachten es als  
die nächste Aufgabe des Evangelischen Bundes in unserer  
Stadt, auf die Wahrung des konfessionellen Friedens mit  
allein Rücksicht.“

Die Grundlage des konfessionellen Friedens in Sachsen  
bilden die Verfassung und die Gelege unseres Landes, also  
deren oberste Güter wie Se. Majestät den König und seine  
Reierungen seien. Wie besagen das letzte Württemberg zu ihnen,

dass sie dieses hohen Amtes wie bisher so auch in Zukunft treu  
und gewissenhaft warten werden, und jeder, der in unseren  
sächsischen Verbündten Weiß weiß, wird leicht erkennen,  
wem der aufrichtige Dank in jenem Auftrage gelten soll —  
trinem Andern als Sr. Majestät und seiner Regierung.

Wenn wir wir das Beste streben hätten, Württemberg  
zu sein zwischen Sachsen-Volk und den verunsicherten  
Hütern der Verfassung, so würden wir selbst gegen unsre  
eigenen Zwecke handeln. Denn wir wollen eben den kon-  
fessionellen Frieden in Sachsen, wie er durch die Verfassung  
und durch die Gelege geschützt ist, aufrecht erhalten haben.

2) Herr Pastor Blaudorf hat in seinem geschilderten  
Vortrage über den Cardinal von Sachsen am 7. März d. J.  
anzweifelnd die Auseinandersetzung gegen die Staatsregierung Ausein-  
ander gegeben, daß sie bisher die Augen offen gehalten und das  
evangelische Bekenntnis geschützt hat, und daraus hingewiesen,  
daß wir die Regierung unseres heiligen Herrschers „das treff-  
liche Gesetz von 1876 verstanden, welches aus lange Zeit  
hinaus den königlichen Gefüßen einen Siegel vorgeschoben hat“. Wer so redet, zeigt vorherrlos nicht das Bestreben,  
Württemberg zu trennen zwischen Sachsen-Volk und König, als ob wir  
von diesem etwas zu fürchten hätten“.

Wir begnügen uns mit diesen Bemerkungen und bitten  
danach Alle, die es angeht, zu prüfen, ob wirklich der  
Evangelische Bund in Leipzig das Beste streben gehört, Württemberg  
zu sein zwischen Sachsen-Volk und König, als ob wir von diesem etwas zu fürchten hätten“.

Wir freuen uns, daß die Ergebnisse dieser Prüfung zu unsrer Gunsten  
sprechen und uns neue Freunde zuführen wird.

Leipzig, 29. Mai 1894.

Der Vorstand  
des Zweigvereins des Evangelischen Bundes.  
J. A. Professor D. Guthe

**Deutsches Reich.**

\* Leipzig, 29. Mai. Der Vorstand des bietigen Zweig-  
vereins des Evangelischen Bundes nimmt in einer  
heute veröffentlichten Erklärung auch seinerseits Stellung zu  
den Angeklagten, die die Worte des Herrn Prätor von Seydel-  
witz in seiner Rede am 22. April d. J. gegen die Täglichkeit  
des Evangelischen Bundes in Sachsen verantworte.

Als Grund wird gelobt gemacht, daß er in Berlin sehr  
häufig zwischen den verschiedenen Konfessionen Frieden  
gefunden habe, und die Diözese Berlin grössten  
Brüderlichkeit habe als die meisten anderen deutschen Bis-  
chöpfe, somit nicht bestehen können. Die Erhebung der „Delegatur“  
Berlin (welche Brandenburg und Pommern umfaßt) zu  
einem Bistum würde zu diesem Zweck nicht förderlich,  
sondern vielmehr ihm schädlich werden, denn an der Delegatur  
könnte fast gar keine Brüderlichkeit bestehen. Die Bistümer müs-  
sen in anderer Richtung gehoben werden; ja soll an einem  
Stiel der Plan festen, die Delegation mit einer Diözese  
zu vereinigen, welche über mehrere Konfessionen verfügt, z. B.  
mit dem Bistum Münster. Nach eingezogenen Er-  
klärungen handelt es sich aber nur um Projekte,  
die noch nicht zur Reife gebracht sind und wohl auch noch  
längere Zeit (?) eben nur „Projekte“ bleiben werden.“

\* Berlin, 29. Mai. (Telegramm.) Der Kaiser unter-  
nahm heute früh um 7½ Uhr einen Spazierritt durch den  
Park des Reichs Palais nach Potsdam, woselbst im Park  
des königlichen Stadtschlösschens eine Übung zu  
der am Donnerstag stattfindenden Parade der Potsdamer  
Gendarmerie abgehalten wurde. Die Kaiserin verfolgte von  
den Fenstern des Schlosses und die Uebung, bei welcher  
die drei letzten sächsischen Regimenter als Offiziere keine ersten  
Garde-Regimenter z. B. eingeteilt waren. Der Kaiser schrie  
vor 4 Uhr nach dem neuen Palais zurück, eilte bald  
den Reichskanzler, Grafen Caprivi, zum Ueberzeugen und